

Steuergesetz

Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

		Artikel		
I.	Allgemeine Bestimmungen	1	-	5
II.	Materielles Recht	6	-	33
	A. Hauptsteuern	6	-	7
	B. Ergänzungssteuern	8	-	33
III.	Formelles Recht	34	-	43
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	44	-	45

Art.	Begriff	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Zweck und Gegenstand des Gesetzes	5
2	Subsidiäres Recht	5
3	Doppelbesteuerungsrecht	5
4	Steuererleichterung	5
5	Besteuerung juristischer Personen	5
II. MATERIELLES RECHT		
<u>A. Hauptsteuern</u>		
Einkommens- und Vermögenssteuern		
6	Steuerfuss	6
7	Quellensteuer	6
<u>B. Ergänzungssteuern</u>		
Grundstückgewinnsteuer		
8	Steuererhebung	6
9	Ersatzbeschaffung	6
10	Steuerfuss	7
11	Sicherstellung	7
Erbschaftssteuer (Seitenerbschaftssteuer)		
12	Gegenstand und Bemessung	7
13	Steuersubjekt	7
14	Subjektive Steuerbefreiung	8
15	Steuerbare Werte	8
16	Steuerberechnung	8
17	Bezug und Haftung	9
Schenkungssteuer		
18	Anwendbares Recht	9
19	Steuerbare Werte	9
Liegenschaftssteuer		
20	Steuerobjekt	9
21	Steuersubjekt und Haftung	10
22	Subjektive Steuerbefreiung	10
23	Steuerberechnung	11
24	Grundpfandrecht	11

Art.	Begriff	Seite
Handänderungssteuer		
25	Gegenstand	11
26	Begriff der Handänderung	11
27	Steuerfreie Handänderung	12
28	Steuersubjekt	13
29	Subjektive Steuerbefreiung	14
30	Steuerberechnung	14
31	Mitteilung	14
32	Sicherstellung	14
Hundesteuer		
33	Anwendung	14
III. FORMELLES RECHT		
Steuerorgane		
34	Gemeinderat	15
35	Gemeindesteuerkommission	15
36	Gemeindesteueramt	15
Veranlagungsverfügung		
37	Veranlagung	16
38	Eröffnung	16
39	Einsprache, Wiedererwägung, Rechtsmittel und Erlass	16
40	Steuerbussen, Nach- und Strafsteuern	17
Steuereinzug		
41	Fälligkeit	17
42	Zahlungsfrist	17
43	Stundung und Erlass	18
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
44	Übergangsbestimmungen	18
45	Inkrafttreten	18

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Gegenstand des Gesetzes

Die Gemeinde erhebt im Sinne von Art. 52 ihrer Verfassung dieses Gesetzes folgende Steuern:

1. Hauptsteuern
 - eine Steuer auf dem Einkommen und Vermögen
2. Ergänzungssteuern
 - eine Grundstückgewinnsteuer
 - eine Erbschaftssteuer
 - eine Schenkungssteuer
 - eine Liegenschaftssteuer
 - Handänderungssteuer
 - eine Hundesteuer

Art. 2

Subsidiäres Recht

Schreibt dieses Gesetz nicht anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Rechts als Gemeinderecht angewendet.

Ist im kantonalen Recht von Kantonsgebiet die Rede, gilt die nämliche Regelung jeweils sinngemäss für das Gebiet der Gemeinde, soweit in diesem Gesetz nicht eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 3

Doppelbesteuerungsrecht

Der Gemeinderat ist befugt, zur Vermeidung kommunaler und interkantonaler Doppelbesteuerungen, Vereinbarungen über die Steuererteilung zu treffen.

Art. 4

Steuererleichterung

Über allfällige Steuererleichterungen beschliesst der Gemeinderat im Rahmen des jeweils geltenden kantonalen Rechts.

Art. 5

Besteuerung juristischer Personen

Die Besteuerung juristischer Personen erfolgt für den Gewinn und das Kapital nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen.

Die Gemeinde erhebt Anspruch auf das Gemeindetreffnis aus dieser Besteuerung, soweit es das kantonale Recht zulässt und der Kanton juristische Personen auf Gebiet der Gemeinde besteuert.

II. MATERIELLES RECHT

A. Hauptsteuern

Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 6

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.

Art. 7

Quellensteuer

Die Quellensteuer wird durch den Kanton gemäss geltendem kantonalen Steuergesetz erhoben.

Die Gemeinde erhebt Anspruch auf das Gemeindetreffnis aus dieser Besteuerung, soweit es das kantonale Recht zulässt.

B. Ergänzungssteuern

Grundstückgewinnsteuer

Art. 8

Steuererhebung

Soweit dieses Gesetz im nachfolgenden keine abweichenden Regelungen trifft, erfolgt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuerrechts.

Art. 9

Ersatzbeschaffung

Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, soweit:

- a.) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren zum Erwerb eines auf dem Gebiet der Gemeinde liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird,
- b.) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes auf Gebiet der Gemeinde oder zur Verbesserung der eigenen, auf Gebiet der Gemeinde gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

Art. 10

Steuerfuss

Die Gemeinde erhebt 100 % der kantonalen Grundstückgewinnsteuer.

Art. 11

Sicherstellung

Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Erbschaftssteuer (Seitenerbschaftssteuer)

Art. 12

Gegenstand und Bemessung

Der Erbschaftssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall aufgrund der Rechtstitel, die eine kantonale Nachlass-Steuerpflicht auslösen.

Die der Steuer unterliegenden Gegenstände werden nach den Vorschriften des kantonalen Rechts bestimmt.

In gleicher Weise erfolgt die Vermögensbewertung.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend. Dabei gilt für Nutzniessungen als kapitalisierter Wert:

- 3/4 des Wertes der Nutzniessung, wenn der Nutzniesser 40 Jahre alt oder jünger ist,
- 3/5 des Wertes der Nutzniessung, wenn der Nutzniesser über 40 bis 50 Jahre alt ist,
- 1/2 des Wertes der Nutzniessung, wenn der Nutzniesser über 50 bis 60 Jahre alt ist,
- 1/3 des Wertes der Nutzniessung, wenn der Nutzniesser über 60 bis 70 Jahre alt ist,
- 1/5 des Wertes der Nutzniessung, wenn der Nutzniesser über 70 bis 80 Jahre alt ist,
- 1/10 des Wertes der Nutzniessung, wenn der Nutzniesser über 80 Jahre alt ist.

Art. 13

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

Art. 14

Subjektive
Steuerbefreiung

Die Steuerbefreiung umfasst sämtliche Vermögensgegenstände. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften in Gegenrechtsvereinbarungen.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit:

- a.) der überlebende Ehegatte,
- b.) die direkten Nachkommen des Erblassers, dessen Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen,
- c.) die in Art. 22 lit. a - c aufgeführten Personen,
- d.) juristische Personen, die im Interesse des Kantons Graubünden, des Bezirks Unterlandquart, des Kreises Maienfeld oder der Gemeinde öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- e.) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern sie ihren Sitz in Gemeinwesen haben, die Gegenrecht halten oder mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen.

Art. 15

Steuerbare Werte

Steuerpflichtig sind Personen, die Zuwendungen empfangen, wenn:

- a.) die verstorbene Person zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalls, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen,
- b.) der Vermögensanfall in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Hatte der Erblasser keinen steuerrechtlichen Wohnsitz, gilt der dauernde Aufenthalt in der Gemeinde als Steuerwohnsitz.

Vorbehalten bleiben abweichende Doppelbesteuerungsnormen.

Art. 16

Steuerberechnung

Die Steuer beträgt:

- a.) 5 % für den elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister und deren Nachkommen),
- b.) 10 % für alle übrigen Begünstigten.

Art. 17

Bezug und Haftung

Die Steuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben gesamthaft bezogen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer haften bis auf den Betrag des Erbteils oder des Vermächtnisses solidarisch für die Steuer.

Ein Steuerbetrag von unter Fr. 100.-- pro Steuerpflichtigen wird nicht erhoben.

Schenkungssteuer**Art. 18**

Anwendbares Recht

Mit Ausnahme von Art. 15 gelten für die Schenkungssteuer die gleichen Vorschriften wie für die Erbschaftssteuer.

Art. 19

Steuerbare Werte

Der Steuer unterliegt:

- a.) das gesamte geschenkte bewegliche Vermögen, wenn der Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges in der Gemeinde Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, dauernden Aufenthalt hatte,
- b.) das auf dem Gebiet der Gemeinde gelegene geschenkte unbewegliche Vermögen.

Liegenschaftssteuer**Art. 20**

Steuerobjekt

Für alle Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde ist jährlich eine Liegenschaftssteuer zu entrichten.

Als Grundstücke gelten insbesondere:

- a.) die überbauten und unüberbauten Liegenschaften,
- b.) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte,
- c.) die Bau- und Quellenrechte, auch wenn sie nicht in das Grundbuch aufgenommen oder nicht selbständig und dauernd sind,
- d.) die Berg- und Kieswerke,

- e.) die Wasserrechtskonzessionen,
- f.) die Miteigentumsanteile an Grundstücken mit Einschluss der Stockwerkeigentumseinheiten.

Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gelten als Grundstücksanteile.

Der Steuer unterliegen auch sämtliche Grundstückbestandteile sowie die Zugehör und alle Einrichtungen und Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest und dauernd verbunden sind, wie Hoch- und Niederspannungsleitungen, Pumpwerke, Stollen, Kavernen, Druckleitungen, Staudämme, mit den Gebäuden verbundene Maschinen und dergleichen.

Art. 21

Steuersubjekt
und Haftung

Steuersubjekt sind die natürlichen und die juristischen Personen, die zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind. Das unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Wohnrecht gilt sinngemäss ebenfalls als Steuersubjekt. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.

Für die Liegenschaftssteuer, die vom Nutzniesser resp. vom Wohnrechtsberechtigten zu entrichten ist, haftet der Eigentümer solidarisch. Mehrere Eigentümer derselben Liegenschaft haften ebenfalls solidarisch.

Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie andere Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit können mit der Liegenschaftssteuer direkt belastet werden.

Die Beteiligten an Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit haften solidarisch für diese Steuer.

Art. 22

Subjektive
Steuerbefreiung

Von der Liegenschaftssteuer sind befreit:

- a.) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar Bundeszwecken dienen,
- b.) der Kanton Graubünden, der Bezirk Unterlandquart, der Kreis Maienfeld, die Gemeinde und deren selbständige und unselbständige Anstalten,
- c.) die beiden Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden der Gemeinde für das Pfrund- und Kirchengut,

- d.) juristische Personen, die im Interesse des Kantons Graubünden, des Bezirks Unterlandquart, des Kreises Maienfeld oder der Gemeinde öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für die Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen.

Art. 23

Steuerberechnung

Die Steuer beträgt 1 ‰ des zu Beginn des Steuerjahres geltenden kantonalen Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden.

Fehlt eine kantonale Schätzung, nimmt sie der Gemeinderat in Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Festlegung des Vermögenssteuerwertes vor.

Art. 24

Grundpfandrecht

Die Liegenschaftssteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Handänderungssteuer

Art. 25

Gegenstand

Bei Handänderungen von Grundeigentum auf dem Gebiet der Gemeinde ist eine Handänderungssteuer vom Verkehrswert zu entrichten.

Als Grundstücke gelten die in Art. 20 genannten Objekte.

Der Steuer unterliegen auch sämtliche Grundstücksbestandteile und das Zugehör sowie alle Einrichtungen und Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest und dauernd verbunden sind, wie Hoch- und Niederspannungsleitungen, Pumpwerke, Stollen, Kavernen, Druckleitungen, Staudämme, mit den Gebäuden verbundene Maschinen und dergleichen.

Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gelten als Grundstücksanteile.

Art. 26

Begriff der Handänderung

Als Handänderung gilt, unbekümmert um einen Grundbucheintrag, jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

- a.) die Ausübung des Substitutionsrechts aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag,

- b.) die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften und an Betriebsgesellschaften, wenn dadurch der Erwerber allein oder zusammen mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern mehr als die Hälfte der Stimmrechte erlangt,
- c.) die Übertragung eines Grundstückes auf ein Mitglied bei Liquidation einer Gesellschaft,
- d.) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen,
- e.) die Umwandlung des Miteigentumsanteils bzw. Gesamteigentumsanteils in Alleineigentum und umgekehrt.

Die Einbringung eines Grundstückes in eine Personengesellschaft gilt als Begründung von Gesamteigentum, wobei nur die auf die Mitgesellschafter übertragene Gesamteigentumsquote der Handänderungssteuer unterliegt.

Die Einbringung in eine juristische Person ist steuerfrei, soweit die wirtschaftliche Berechtigung am Grundstück nicht ändert.

Absatz 3 und 4 vorstehend gelten sinngemäss auch bei Herausnahme aus einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person.

Keine steuerpflichtige Handänderung liegt in dem Umfange vor, als die quotenmässige Berechtigung des oder der bisher Beteiligten nicht verändert wird.

Art. 27

Von der Steuer sind befreit:

- a.) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisses und Schenkung,
- b.) Handänderungen zufolge entgeltlicher und unentgeltlicher Übertragung von Eigentum zwischen Eltern und Kinder bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt,
- c.) Handänderung jeder Art zwischen Ehegatten oder als unmittelbare Folge einer Ehescheidung oder Trennung,
- d.) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Heimwesen, der Quartierplanung, der Grenzberreinigung oder Umlegung von Bauland,

Steuerfreie
Handänderung

- e.) Handänderungen zufolge Tausches eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes mit einem gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstück auf dem Gebiet der Gemeinde zur Verbesserung der eigenen, auf Gebiet der Gemeinde gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke,
- f.) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht,
- g.) Handänderungen im Zwangsverwertungs- und gerichtlichen Nachlassverfahren, sofern ein Grundpfandgläubiger das Grundstück zu einem Preis erwirbt, der seine pfandrechlich gesicherte Kapital- und Zinsforderung nicht übersteigt. Diese Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn der Gläubiger die pfandrechlich gesicherte Forderung erst nach der Einleitung der Betreibung, nach der Konkursöffnung oder nach Einleitung des Nachlassverfahrens erworben hat. Dem Grundpfandgläubiger sind die Faustpfandgläubiger einer Grundpfandforderung, der Pfandbürge, der nicht entlassene Pfandschuldner und der Solidarschuldner gleichgestellt,
- h.) Handänderung infolge Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischer Personen, ohne wesentliche wertmässige Änderung der Anteilsrechte der Beteiligten,
- i.) Handänderungen infolge Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung oder eine juristische Person,
- k.) Handänderungen infolge Unternehmungsaufteilungen durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteile auf Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

Art. 28

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes.

Abweichende vertragliche Vereinbarungen werden berücksichtigt, soweit keine der Parteien subjektiv steuerbefreit ist. In jedem Fall haften Veräusserer und Erwerber solidarisch für die Steuer.

Wird Mit- oder Gesamteigentum erworben, ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig.

Beim Tausch von Grundstücken ist jede Vertragspartei für das von ihr erworbene Tauschobjekt steuerpflichtig. Ein allfälliges Aufgeld ist vom Erwerber des wertvolleren Grundstückes zu versteuern.

Art. 29

Subjektive
Steuerbefreiung

Die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten sind in jedem Fall von der Handänderungssteuer befreit.

Von der Handänderungssteuer sind überdies die in Art. 22 bezeichneten Personen oder Körperschaften für die dort aufgeführten Grundstücke befreit.

Art. 30

Steuerberechnung

Die Steuer beträgt 2 % des Verkehrswertes des übertragenen Grundstückes.

Als Verkehrswert gilt der objektive Uebernahmewert. Beim Kauf ist dies in der Regel der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen.

Ist kein Kaufpreis vereinbart oder ist dieser offensichtlich zu tief, erfolgt eine Schätzung gemäss dem Kantonalen Reglement über die amtliche Schätzung.

Bei Tauschgeschäften auf Gebiet der Gemeinde ist die halbe Steuer vom Verkehrswert jedes Tauschgrundstückes sowie die volle Steuer auf einem allfälligen Aufgeld zu bezahlen. Ein Grundstück qualifiziert sich insoweit als Tauschgrundstück, als das Entgelt in einem Grundstück besteht.

Art. 31

Mitteilung

Erfolgt die Handänderung ohne Grundbucheintrag, hat sie der Steuerpflichtige dem Gemeinderat innert 30 Tagen mitzuteilen.

Art. 32

Sicherstellung

Die Handänderungssteuer ist gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandgesichert.

Hundesteuer

Art. 33

Anwendung

Die Steuerpflicht, die Befreiung von der Steuerpflicht und die Steuerberechnung richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung gemäss geltender Kreisverfassung.

III. FORMELLES RECHT

Steuerorgane

Art. 34

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über:

- a.) Strafsteuern und Ordnungsbussen,
- b.) Wiedererwägungsgesuche,
- c.) Erlassgesuche über Fr. 10'000.--,
- d.) Steuererleichterungen,
- e.) die Fälligkeit und Zahlungstermine der Gemeindesteuern,
- f.) den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Dem Gemeinderat obliegt ferner die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes.

Art. 35

Gemeindesteuerkommission

Die Finanzkommission der Gemeinde Jenins ist gleichzeitig Gemeindesteuerkommission.

Sie entscheidet über:

- a.) Einsprachen,
- b.) Erlassgesuche bis Fr. 10'000.--,
- c.) Gesuche um Zahlungsaufschub,
- d.) administrative Abschreibungen.

Art. 36

Gemeindesteueramt

Wenn nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Gemeindesteueramt. Es veranlagt und eröffnet die Steuern und Nachsteuern und besorgt den Einzug der Steuern. Das Steueramt kann bei der Veranlagung etc. die Gemeindesteuerkommission beiziehen.

Veranlagungsverfahren

Art. 37

Veranlagung

Die kantonalen Veranlagungen und Entscheide werden in der Regel für die entsprechenden Gemeindesteuern übernommen.

Vorbehalten bleibt der kommunale Steuerfuss auf den Einkommens- und Vermögenssteuern.

Die Gemeinde kann selbständige Veranlagungen vornehmen, insbesondere wenn:

- a.) vom kantonalen Recht abweichende Bestimmungen zur Anwendung gelangen,
- b.) eine kantonale Veranlagung nicht vorliegt,
- c.) eine kantonale Veranlagung als nicht zutreffend erachtet wird,
- d.) eine Person in die kommunale, nicht jedoch in die kantonale Steuerpflicht neu eintritt oder aus der kommunalen Steuerpflicht fällt,
- e.) eine interkommunale Ausscheidung notwendig ist.

Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 38

Eröffnung

Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Mit der Eröffnung sind die Abweichungen von der Steuererklärung einzeln anzugeben und kurz zu begründen.

Art. 39

Einsprache, Wiedererwägung, Rechtsmittel und Erlass

Die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Einspracheverfahren, die Wiedererwägung und den Steuererlass finden sinngemäss Anwendung.

Die Einsprache ist innert 30 Tagen bei der Veranlagungsbehörde schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen.

Gegen Einsprache-, Wiedererwägungs- und Erlassentscheide kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Art. 40

Die Erhebung von Steuerbussen, Nach- und Strafsteuern erfolgt in sinngemässer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes.

Steuerbussen,
Nach- und Straf-
steuern

Steuereinzug

Art. 41

Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

Die übrigen Steuern, Ordnungsbussen und Taxen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde, der Konkurseröffnung oder dem Tod des Steuerpflichtigen wird jede Steuer, Busse oder Taxe sofort fällig.

Art. 42

Zahlungsfrist

Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftsteuern sowie sonstigen Taxen sind auf den vom Gemeinderat festgesetzten Termin zu bezahlen.

Die übrigen Steuern und Bussen sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde, der Konkurseröffnung oder dem Tod des Steuerpflichtigen ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Einsprache oder Rekurs bewirken keinen Zahlungsaufschub.

Für Forderungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Steuerbeträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Ergibt sich aufgrund der definitiven Veranlagung oder wegen eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 43

Stundung und Erlass

Die kantonalen Bestimmungen über die Stundung und den Erlass sind sinngemäss anwendbar.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Uebergangs-
bestimmungen

Für Erbanfälle und Schenkungen, die vor dem 1. Januar 1998 erfolgen, gelten die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Art. 45

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 6. November 1997 von der Gemeindeversammlung angenommen.

Es tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE JENINS

Der Gemeindepräsident:
sig. M. Störi

Der Gemeindeschreiber:
sig. D. Wüst

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss
Nr. 2381/97 vom 2.12.1997.

Der Regierungspräsident:
sig. Dr. Riesen

Der Kanzleidirektor:
sig. Dr. Riesen